



Amtsgericht Bonn

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 20.01.2026, 09:00 Uhr,

1. Etage, Sitzungssaal W 1.26 (Wilhelmbau), Wilhelmstr. 21, 53111 Bonn

folgender Grundbesitz:

Wohnungsgrundbuch von Buschdorf, Blatt 991,

BV lfd. Nr. 1

42,76/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Buschdorf, Flur 8, Flurstück 468, Gebäude- und Freifläche, Westpreußenstraße 2, 4, 6, 8, 10, 12, 14, 16, 18, Größe: 6.926 m²

verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung mit Keller im Hause A im Aufteilungsplan mit Nr. 2 bezeichnet

versteigert werden.

Das Bewertungsobjekt ist Bestandteil einer Wohneigentumsanlage, bestehend aus 3 Wohneigentumsblöcken (Haus A, B und C) mit insgesamt 80 Wohnungseigentumen und einer im Untergeschoss errichteten Tiefgarage mit 80 Pkw-Stellplätzen. Das zu bewertende Sondereigentum befindet sich im Haus A, Westpreußenstr. 18, mit insgesamt 12 Wohneinheiten. Bei dem Bewertungsobjekt handelt es sich um ein Ein-Zimmer-Appartement im Erdgeschoss des Hauses mit Terrasse und Sondernutzungsrecht an einem Garten (SNR Garten zu WEA2). Der im Rahmen der Besichtigung feststellbare allgemeine bauliche Zustand des Gemeinschaftseigentums ist normal und hinterlässt einen gepflegten Gesamteindruck. Das zu bewertende Sondereigentum weist einen durchschnittlichen baulichen Instandhaltungs- und Ausstattungszustand auf.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 20.11.2024 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

82.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.